VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 18. April 1944 | Nr. 20

Tag — Inhalt — Seite

Verordnung
über die Bestellung eines Generaltreuhänders für die Erdölwirtschaft.

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zur einheitlichen Verwaltung der beschlagnahmten und vorläufig sichergestellten Vermögenswerte der Erdölwirtschaft bestelle ich einen Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft.

§ 2

(1) Der Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft hat wahrzunehmen:

1. die Rechte der Inhaber von Gewinnungsrechten an Erdöl, Erdgas und sonstigen Erdharzen im Sinne des § 1 des Galizischen Landesnaphthagesetzes vom 22. März 1908 (LGBl. für Galizien Nr. 61), die gemäß § 1 der Verordnung über Bergwerksgerechtsame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1939 (VBlGG. S. 235) und gemäß Art. II § 1 der Verordnung über die Einführung bergrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 33) beschlagnahmt sind,
2. die Rechte der Inhaber von Gegenständen und Einrichtungen, die gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. Februar 1940 (VBlGG. I S. 21) beschlagnahmt sind,
3. die Rechte der Inhaber von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen, die gemäß § 1 der Verordnung über die Beschlagnahme von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen der Gewinnung und Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdgas vom 27. Juni 1940 (VBlGG. I S. 213) beschlagnahmt sind.

(2) Dem Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft obliegt ferner die Verwaltung der der Gewinnung, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Erdöl, Erdgas und sonstigen Erdharzen dienenden Vermögenswerte (Rechte, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände), die durch die Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Staatsvermögens im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 (VBlGG. S. 447) vorläufig sichergestellt sind.

(3) Dem Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft obliegen auch die Aufgaben, die dem Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft durch die Verordnung über die Begrenzung und Zahlung von Förderabgaben in der Erdölwirtschaft vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 36) übertragen sind.

§ 3

Diejenigen bisher dem Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft übertragenen Aufgaben, die nicht gemäß § 2 dem Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft zugewiesen sind, werden künftig unmittelbar von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wahrgenommen.

§ 4

Der Generaltreuhänder für die Erdölwirtschaft untersteht der Dienstaufsicht der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft)

und führt seine Geschäfte nach deren Richtlinien und Weisungen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft vom 27. Juni 1940 (VBlGG. I S. 214) und § 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung über die Einführung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 14. August 1941 (VBlGG. S. 489) treten mit Ablauf des 30. April 1944 außer Kraft.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 17. Dezember 1941 über das Meldewesen im Generalgouvernement.

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über das Meldewesen im Generalgouvernement vom 17. Dezember 1941 (VBlGG. 1942 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Buchst. a werden nach den Worten „des Reichsarbeitsdienstes" die Worte „des Forstschutzkorps" eingefügt.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Meldebehörden.

(1) Meldebehörden für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige sind die Kreispolizeibehörden, für die sonstige Bevölkerung die Bürgermeister und Vögte.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang ereignet.

(3) Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) kann eine hiervon abweichende Regelung anordnen."

3. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die deutschen Staatsangehörigen, die deutschen Volkszugehörigen und die Deutschstämmigen haben den amtlich vorgeschriebenen Meldeschein vierfach, die sonstigen Meldepflichtigen dreifach wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde grundsätzlich persönlich unter Vorlegung von Ausweispapieren (z. B. Paß, Dienstausweis oder Kennkarte) abzugeben. Die Meldebehörde kann die Vertretung des Meldepflichtigen bei der Abgabe des Meldescheines durch eine erwachsene Person zulassen. Die Mitteilung nach § 1 Abs. 3 kann formlos schriftlich erfolgen."

Artikel II.

Auf Grund meines Erlasses über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vom 3. Juni 1942 (VBlGG. S. 321) Anlage A Nr. 9 tritt in allen Fällen, in denen in der Verordnung über das Meldewesen im Generalgouvernement vom 17. Dezember 1941 (VBlGG. 1942 S. 9) die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) genannt ist, an deren Stelle der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen).

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Achte Verordnung

über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Sozialversicherung der nichtdeutschen Luftschutzdienstpflichtigen).

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die nichtdeutschen Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes unterliegen vom Tage der Einberufung an der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung.

(2) Die Zeit der Dienstpflicht beim Luftschutz zählt als Beitragszeit bei dem Rentenversicherungszweig, bei dem die Versicherung zuletzt vor der Einberufung bestand; diese Zeit steht der Pflichtbeitragszeit gleich. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die Leistungen für diese Zeit nach dem letzten Monatsverdienst des Versicherten vor der Einberufung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, nach dem durchschnittlichen Monatsverdienst der letzten drei Beschäftigungsmonate vor der Einberufung bemessen.

(3) Für nichtdeutsche Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes ist ein Beitrag zum Arbeitsfonds nicht zu entrichten.

(4) Ein Unfall, der während der Ausübung des Luftschutzhilfsdienstes eintritt oder ursächlich mit ihm zusammenhängt, gilt als Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherung.

§ 2

(1) Der Berechnung der Leistungen in der Kranken- und Unfallversicherung wird für die Zeit des Luftschutzhilfsdienstes

für weibliche Angehörige ein Grundlohn von 240 Zloty,

für männliche Angehörige ein Grundlohn von 300 Zloty

monatlich zugrunde gelegt.

(2) Die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung werden in den besonderen Luftschutzorten von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung), in den allgemeinen Luftschutzorten vom Gemeindeverband allein getragen; sie werden als Pauschalbeiträge je Kopf und Monat berechnet und betragen

a) für weibliche Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes
zur Krankenversicherung 3,20 Zloty je Monat,
zur Unfallversicherung 1,— Zloty je Monat,

b) für männliche Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes
zur Krankenversicherung 4,— Zloty je Monat,
zur Unfallversicherung 1,— Zloty je Monat.

Dieser Beitrag ist für jeden zum Luftschutzhilfsdienst einberufenen nichtdeutschen Luftschutzdienstpflichtigen zu entrichten. Für die Beitragszahlung gilt als voller Beitragsmonat auch die Einsatzzeit, die nicht einen vollen Kalendermonat dauert. Die Beiträge sind insgesamt an die Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats zu zahlen. Der Hauptanstalt für Sozialversicherung ist eine Aufstellung über die Zahl der nichtdeutschen Dienstpflichtigen im abgelaufenen Monat getrennt nach Männern und Frauen zu übersenden.

§ 3

Die Gewährung der Leistungen aus der Krankenversicherung ist nicht von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig. Gebühren für ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel sind nicht zu entrichten.

§ 4

(1) Die nichtdeutschen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten die Leistungen der Krankenversicherung durch die für den letzten Wohnsitz des Dienstpflichtigen oder durch die für den Einsatzort des Dienstpflichtigen zuständige Sozialversicherungskasse.

(2) Die nichtdeutschen Luftschutzdienstpflichtigen werden nicht namentlich angemeldet und abgemeldet. Die Leistungen werden auf Grund einer Dienstverpflichtungsbescheinigung des Luftschutzleiters gewährt.

§ 5

Die Beiträge für die Krankenversicherung werden von der Hauptanstalt für Sozialversicherung zunächst zum Kranken- und Mutterschaftsfonds vereinnahmt und am Schluß eines jeden Kalenderjahres nach der Durchschnittszahl der Pflichtversicherten in der Krankenversicherung im abgelaufenen Jahr auf alle Sozialversicherungskassen verteilt.

§ 6

Diese Verordnung ist vom 1. Januar 1944 an anzuwenden. Zu demselben Zeitpunkt werden alle bisher einschlägigen Vorschriften aufgehoben.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für Baustoffe im Generalgouvernement.

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Die Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für Baustoffe im Generalgouvernement vom 2. Juni 1942 (VBlGG. S. 327) wird aufgehoben.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung Nr. 9

der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement über die Beschlagnahme von Einrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln aus Kupfer in Brauereien sowie Selters-, Soda- und Mineralwasserherstellungsbetrieben.

Vom 25. März 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBlGG. I S. 87) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Beschlagnahme.

(1) Sämtliche in Brauereien sowie Selters-, Soda- und Mineralwasserherstellungsbetrieben befindlichen oder diesen zugehörigen Einrichtungen und

sonstigen Betriebsmitteln sowie Teile und Zubehör von ihnen aus Kupfer und Kupferlegierungen werden beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf Gegenstände, die bereits aus dem Betrieb gezogen sind.

§ 2

Wirkungen der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Änderungen an den beschlagnahmten Gegenständen, ihre Entfernung aus dem Betrieb und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten sind. Einer rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

§ 3

Zulässige Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme darf der Verfügungsberechtigte

1. die beschlagnahmten Gegenstände im eigenen Betrieb bestimmungsgemäß weiterbenutzen, auch wenn damit (wie bei Transportmitteln) eine vorübergehende Entfernung aus dem Betrieb verbunden ist,
2. Änderungen an den beschlagnahmten Gegenständen vornehmen, die zur Erhaltung ihrer Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung aus dem Betrieb verbunden ist,
3. unbrauchbar gewordene oder aus einem anderen Grunde aus dem Betrieb gezogene Gegenstände zur Altmetallverwertung an Altstoffhändler veräußern. Dies gilt jedoch nicht für Transport-Kupferküvetten in Selters-, Soda- und Mineralwasserherstellungsbetrieben.

§ 4

Anmeldung.

(1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind vom Inhaber oder Leiter des Betriebes bis zum 30. April 1944 der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement zu melden.

(2) In der Meldung sind anzugeben

1. Art und Zahl der beschlagnahmten Gegenstände,
2. geschätzte Metallmenge,
3. Anschrift des Betriebes.

§ 5

Verfügungsrecht der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen der Verfügung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement und werden nach deren Anweisungen erfaßt und verwertet.

§ 6

Erfassung.

Die Erfassung der beschlagnahmten Gegenstände obliegt den von der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements beauftragten Stellen.

§ 7

Ersatzlieferung und Kostenerstattung.

(1) Die beschlagnahmten Gegenstände werden erst dann aus dem Betrieb gezogen, wenn ein ihrer Zweckbestimmung entsprechender Ersatz geliefert werden kann. Für Gegenstände, die bereits aus dem Betrieb gezogen sind, wird kein Ersatz geliefert.

(2) Die Kosten des Ausbaues und der Abholung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Beschaffung der Ersatzgegenstände und ihres Einbaues werden erstattet. Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement trifft besondere Bestimmungen über die Kostenerstattung.

§ 8

Ausnahmen.

Die Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung erlassen.

§ 9

Strafvorschrift.

Wer es unternimmt, gemäß § 1 Abs. 1 beschlagnahmte Gegenstände der Erfassung und Verwertung zu entziehen oder durch unsachgemäßen Gebrauch in ihrem Metallwert zu beeinträchtigen, wird gemäß §§ 9 ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 25. März 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement

Regenberg

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).